



Richtlinie zur freiwilligen Förderung von
sozialen Projekten und Maßnahmen
im Landkreis Weilheim-Schongau

Inhalt

1	Grundsatz.....	3
2	Gegenstand der Förderung	3
3	Fördervoraussetzungen.....	3
	Allgemeine Voraussetzungen	3
	Antragsberechtigte.....	4
	Formelle Voraussetzungen	4
	Pflichten des Förderempfängers	4
	Darstellung in der Öffentlichkeit	5
	Klärung von Meinungsverschiedenheiten.....	5
4	Art und Umfang, Höhe der Förderung	5
5	Bewilligungszeitraum.....	6
6	Antragsverfahren.....	6
7	Bewilligung	7
8	Nachweis und Prüfung der Verwendung	7
	Berichtspflichten	7
	Mitteilungspflicht des Förderempfängers.....	7
	Prüfungsvorbehalt.....	7
	Rückforderung von Förderungen, Widerruf von Bescheiden	8
9	Schlussvorschrift	8
10	Inkrafttreten	8

1 Grundsatz

Im Landkreis Weilheim-Schongau sind vielfältige Organisationen im sozialen Bereich tätig, die mit großem Engagement Angebote zum Wohle der Landkreisbürger durchführen und auch immer wieder neue, innovative Ideen vorstellen. Der Landkreis Weilheim-Schongau möchte diesen seine Wertschätzung zeigen und nach sorgfältiger Auswahl soziale Projekte im Landkreisgebiet im Rahmen der gesetzlichen insb. haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unterstützen.

Diese „Richtlinie zur Förderung von sozialen Projekten und Maßnahmen im Landkreis Weilheim-Schongau“ soll dabei verbindliche Regelungen für alle Sozialförderungen des Landkreises treffen.

Das Gesamtvolumen dieses Förderprogramms wird im Kreishaushalt mit dem Haushaltsbeschluss durch den Kreistag für jedes Jahr neu festgelegt. Der Landkreis Weilheim-Schongau gewährt nach Genehmigung des Kreishaushalts Zuschüsse für soziale Zwecke im Rahmen dieser Förderrichtlinie.

Ziel der Förderung ist die geregelte freiwillige Unterstützung des Landkreises von Projekten mit sozialem Zweck. Rein kommerzielle Projekte werden nicht gefördert.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Weilheim-Schongau im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten und verfügbaren Haushaltsmittel.

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie dürfen grundsätzlich nicht ergänzend zu gesetzlichen Regelungen gewährt werden. Die Förderungen nach dieser Förderrichtlinie sind zudem grundsätzlich nachrangig zu bereits getroffenen Förderentscheidungen Dritter zu gewähren.

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für Sach- und Personalkosten der Antragsberechtigten sowie sonstige Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Projekt entstehen.

3 Fördervoraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Eine Förderung setzt voraus, dass ein nachvollziehbarer Bedarf besteht, die Aufgabe nicht bereits vom Landkreis übernommen wird und die Aufgabe den Bedarf öffentlicher Mittel rechtfertigt.
- (2) Die geförderten Leistungen müssen überörtlicher Natur sein. Diese sollen grundsätzlich für alle Landkreiseinwohnerinnen und -einwohner erbracht werden und im gesamten Landkreisgebiet wirken. Leistungen außerhalb des Landkreises sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Nachweis über die Leistungsempfänger nach Wohnort ist auf Verlangen des Landkreises zu erbringen. Eine nur örtliche oder nur regionale Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei einer Leistungserbringung durch den Antragsteller über das

Landkreisgebiet hinaus erfolgt die Förderung durch den Landkreis nur in dem in Satz 1 abgegrenzten Umfang.

- (3) Die Tätigkeit muss gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im sozialen Bereich erfüllen.
- (4) Ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz muss gewährleistet sein.
- (5) In Ausnahmefällen können auch über Absatz 3 hinausgehende Maßnahmen, die durch den Sozialausschuss als außergewöhnlich wichtig beurteilt werden, gefördert werden.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- (1) gemeinnützige Vereine und Gesellschaften
- (2) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Mitglieder,
- (3) sonstige gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts,
- (4) Selbsthilfegruppen mit einem nachgewiesenen Mindestmaß an Organisationsstruktur

die im Landkreis ihren Sitz haben oder eine Dienststelle oder organisatorische Niederlassung unterhalten.

Formelle Voraussetzungen

- (1) Mit dem Projekt darf vor Bewilligung der Förderung nicht begonnen werden. Der Fördergeber kann auf Antrag ausnahmsweise einem vorzeitigen Projektbeginn zustimmen, wenn die Fördervoraussetzungen – vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung – erfüllt sind. Planungsleistungen sowie sonstige Vorbereitungsarbeiten, mit denen keine vertraglichen oder finanziellen Verpflichtungen einhergehen, gelten nicht als Maßnahmenbeginn.
- (2) Der Förderempfänger weist schlüssig nach, dass die Gesamtfinanzierung ggfls. unter Berücksichtigung der potentiellen Förderung der Maßnahme gesichert ist.
- (3) Der Förderempfänger muss nach den Verhältnissen des Einzelfalles und nach seiner Finanzkraft einen angemessenen Eigenanteil für ein Projekt in Höhe von mindestens 10% der Projektkosten erbringen.
- (4) Des Weiteren muss er die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachweisen. Der Förderempfänger sichert darüber hinaus die Einhaltung der geltenden Bestimmungen zum Datenschutz und zur Vergabe zu.
- (5) Soweit Zuschüsse anderer Stellen vor der verbindlichen Förderentscheidung des Landkreises nicht verbindlich zugesagt werden können, reicht die schriftliche Inaussichtstellung dieser Förderung aus.

Pflichten des Förderempfängers

Die Förderung darf nur für das beantragte Vorhaben gemäß dem eingereichten Förderantrag verwendet werden. Eine über den beantragten Förderzweck hinausgehende Mittelverwendung ist ausdrücklich unzulässig und führt zur Rückerstattung der gewährten Förderung.

Darstellung in der Öffentlichkeit

- (1) Der Förderempfänger soll beim Auftritt nach außen (Werbematerial, Veranstaltungen etc.) auf die Kooperation mit dem Landkreis Weilheim-Schongau hinweisen. Dazu wird ihm die Nutzung des Landkreiswappens im Rahmen des jeweiligen Förderzwecks gestattet.
- (2) Pressemitteilungen und ähnliche Äußerungen über ein Förderprojekt sind zwischen Förderempfänger und Fördergeber im Vorhinein abzustimmen.

Klärung von Meinungsverschiedenheiten

- (1) Förderempfänger und Fördergeber arbeiten bei der Erfüllung des Förderzweckes zusammen.
- (2) Der Förderempfänger und der Fördergeber sollen etwaige Differenzen zunächst intern klären.
- (3) Der Förderempfänger hat bei Meinungsverschiedenheiten zunächst den Kontakt zum Landkreis zu suchen.
- (4) Der Förderempfänger ist verpflichtet, Vertretern der Gremien oder Bediensteten des Landkreises jederzeit den Besuch des geförderten Projekts bzw. der Maßnahme zu gewähren.

4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Förderhöhe beträgt bis zu maximal 90% pro Jahr und Förderprojekt, höchstens aber 25.000,00€.

- (1) Gefördert werden nur tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten (Vollkosten).
- (2) Der Förderempfänger ist im Rahmen der fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, Finanzierungsbeiträge Dritter vorrangig in Anspruch zu nehmen (z.B. staatliche Förderungen insb. von Bund und Ländern, EU-Förderungen, etc.).
- (3) Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Förderzweck andere vorrangige Fördermittel z.B. des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden können. Ausnahmen können von den Kreisgremien unter Angabe besonderer Gründe im Einzelfall gewährt werden.
- (4) Bei Mischförderungen (z.B. ESF, Kommunen, Länder, sonstige staatlichen und privaten Förderungen) ist eine Vereinbarkeit der Förderbedingungen der unterschiedlichen Fördergeber im Vorhinein durch den Förderempfänger zu prüfen. Den anderweitigen Förderungen zugrundeliegende Förderbedingungen sind dem Landkreis auf Antrag zur Verfügung zu stellen.
- (5) Eine nachträgliche Erhöhung der Fördermittel für ein abgelaufenes Haushaltsjahr ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum umfasst den Zeitraum, in dem die Mittel vom Förderempfänger zweckentsprechend verwendet und im Verwendungsnachweis abgerechnet werden können. Er beginnt frühestens mit Antragstellung und endet nach Abschluss der Maßnahme (des Projektes) sowie mit Vorlage eines prüffähigen Verwendungsnachweises, spätestens jedoch am 31.12. des Jahres, das auf die Erteilung der Bewilligung folgt.

Bewilligte, aber nicht mittels Auszahlungsantrag in Anspruch genommene Zuwendungen verfallen grundsätzlich mit Ablauf des Haushaltsjahres für das sie bewilligt wurden. Sollten nicht beanspruchte Mittel weiterhin benötigt werden, können diese auf Antrag ins nächste Jahr übertragen werden. Sollten die bewilligten Mittel allerdings nicht bis zum Ende dieses Haushaltsjahres abgerufen werden, so wird die Bewilligung gegenstandslos.

Der Verwendungsnachweis muss bis zum Ende des Bewilligungszeitraums geprüft werden, sollte also möglichst früh eingereicht werden. Mittel, die bis zum Ende des Bewilligungszeitraums nicht verbraucht worden sind, verfallen.

Ergeben sich Abweichungen zwischen Finanzierungsplan und Verwendungsnachweis kann die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

6 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Förderung bedarf es eines schriftlichen oder digitalen Antrags (siehe Anlage). Dieser kann frühestens nach Bekanntgabe des genehmigten Haushaltes gestellt werden. Anträge auf Förderungen müssen die zur Beurteilung der Förderfähigkeit erforderlichen Angaben sowie einen konkreten Zuschussbetrag enthalten.

Die Antragsstellung erfolgt bei der zuständigen Organisationseinheit des Landkreises Weilheim-Schongau. Der Antrag erfolgt mittels der dazu von der Organisationseinheit zur Verfügung zu stellenden Formulare mit den erforderlichen begründenden Antragsunterlagen.

Nicht berücksichtigte Anträge bleiben nicht für die Folgejahre bestehen. Es bedarf einer neuen Antragstellung.

Der Umfang der Antragsangaben ergibt sich aus dem Antragsformular. Er kann im Einzelfall zur vollständigen Beurteilung der beantragten Förderung erweitert werden.

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- (1) Finanzierungsplan
- (2) Maßnahmenbeschreibung (inkl. der Zahl der unterstützten Personen aus dem Landkreis Weilheim-Schongau)
- (3) Angaben zu Zuschüssen oder Förderanträgen, die bei anderen Stellen beantragt (und ggf. bewilligt) wurden, sind gesondert aufzuführen
- (4) Notwendige Bewilligungen oder Genehmigungen

7 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Weilheim-Schongau.

Die Bewilligung eines Förderantrags erfolgt stets gemäß den oben genannten Fördervoraussetzungen und werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

Die Förderzusage ergeht schriftlich (Förderbescheid).

Eine Förderung steht stets unter dem Vorbehalt der Haushaltsbeschlüsse des Landkreises Weilheim-Schongau.

8 Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Verwendungsnachweis ist unmittelbar nach Ende der Maßnahme (des Projektes) bei der Bewilligungsbehörde, spätestens aber bis zum 31.12. des auf die Förderung folgenden Haushaltsjahres, einzureichen.

Berichtspflichten

- (1) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis (mit Vorlage von Belegen) nach Muster „Verwendungsnachweis SozFR“ zu dokumentieren. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenbasierten Nachweis.
- (2) Ausnahmen zu den Verwendungsnachweisen und Berichten können in den Förderbescheiden festgelegt werden.
- (3) Der Förderempfänger ist verpflichtet, in seinen Nachweisen nach Landkreisbürgerinnen und -bürgern und sonstigen Leistungsempfängern zu differenzieren. Es gilt die Maßgabe nach 3 (2) des Vorrangs der Leistungserbringung an Landkreisbürgerinnen und -bürger. Ausnahmen sind in den Bewilligungsbescheiden auszuweisen.

Mitteilungspflicht des Förderempfängers

Der Förderempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Fördergeber anzuzeigen, wenn sich herausstellt, dass der Förderzweck nicht oder mit der bewilligten Förderung nicht zu erreichen ist. Wesentliche Änderungen in Bezug auf Kosten oder Gegenstand der Förderung sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

Prüfungsvorbehalt

- (1) Der Fördergeber kann die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vor Ort überprüfen.
- (2) Der Fördergeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Förderung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Förderempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Belege sind von den Förderempfängern fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren (Nr. 6.3 ANBest-P).

Rückforderung von Förderungen, Widerruf von Bescheiden

- (1) Der Fördergeber behält sich vor, den Förderungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Förderungszweck nicht zu erreichen ist und dies dem Förderempfänger zuzurechnen ist.
- (2) Die Förderung ist zu erstatten, soweit ein Förderungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere Art. 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- (3) Dies gilt insbesondere, wenn die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder eine sonstige auflösende Bedingung eingetreten ist.
- (4) Das gleiche gilt für Förderungen, für die der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der unter 7.1. genannten Fristen vorgelegt wird.

9 Schlussvorschrift

Diese Förderrichtlinie und darauf basierende Richtlinien zur Umsetzung können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch den Landkreis jederzeit geändert werden.

10 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

gez.

Andrea Jochner-Weiß, Landrätin